

Hinweis: Der nachfolgende Teil kann auf Seite 66 der „DienstVO 2022-parallelt“ im oberen Bereich mit Überkleben eingefügt werden. Der untere Teil mit dem veränderten Inhaltsverzeichnis kann auf Seite 5 eingefügt werden.

**Abschnitt V
Fahrtkostenzuschüsse**

**§ 32
Fahrtkostenzuschuss im öffentlichen
Personenahverkehr – *erl. 1***

!Durch Dienstvereinbarung mit der örtlichen Mitarbeitervertretung kann Mitarbeiterinnen zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Entgelt ein zweckgebundener und jederzeit widerruflicher Zuschuss zu den Kosten für Fahrten im öffentlichen Personenahverkehr gewährt werden. !Der Zuschuss beträgt bis zu 20,00 Euro pro Monat. !Die jeweiligen Kirchenleitungen empfehlen im Einvernehmen mit ihren Gesamtschüssen Muster-Dienstvereinbarungen zur Verwendung für die örtlichen Mitarbeitervertretungen. !In Dienststellen ohne örtliche Mitarbeitervertretung kann dieser Zuschuss als freiwillige Leistung des Anstellungsträgers in entsprechender Anwendung gewährt werden.

*Erl. 1: neue Überschrift Abschnitt V und neuer § 32 m.W.v. 01.10.2023
gem. Art. 1 Nr. 1 und 2 der 106. Änderung der DienstVO*

**§ 33
Fahrtkostenzuschuss für geringfügig
beschäftigte Mitarbeiterinnen – *erl. 1***

!Der geringfügig beschäftigten Mitarbeiterin, die außerhalb des näheren Bereiches ihrer Dienststätte wohnt, kann ein Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststätte gewährt werden, wenn das Entgelt in einem unangemessenen Verhältnis zu den Fahrtkosten steht. !Der Zuschuss soll den Betrag nicht übersteigen, der bei Benutzung der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entsteht. !Ist die Benutzung eines unangemessenen Zeitaufwand verbunden, so kann bei der Berechnung des Zuschusses ausnahmsweise eine Wegstreckenschädigung nach den Bestimmungen der beteiligten Kirchen zugrunde gelegt werden.

Erl. 1: neue Überschrift zu § 33 m.W.v. 01.10.2023 gem. Art. 1 Nr. 3 der 106. Änderung der DienstVO

§ 31a Entgeltumwandlung für Sachleistungen	64
Abschnitt V Fahrtkostenzuschüsse	66
§ 32 Fahrtkostenzuschuss im öffentlichen Personenahverkehr	66
§ 33 Fahrtkostenzuschuss für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen	66
Abschnitt VI Notlage	66
§ 34 Notlagenregelung	66
Abschnitt VII Übergangs- und Schlussbestimmungen	67
§ 35 Anwendung der AVR-DD	67
§ 36 Inkrafttreten	67

§ 56 Anlage C (VKA) – Neu: ab 1.10.2024 gilt die Erhöhung in Entgeltgruppe S 9

**Tabelle TVöD VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
gültig ab 1. Oktober 2024 bis
mindestens 31. Dezember 2024
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,90	4.642,12	4.992,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,93	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Zum Entgelt aus dieser Tabelle erhalten die Entgeltgruppen S 2 bis S 11 eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro zum Tabellenentgelt. Die Entgeltgruppen S 11b bis S 12 und S 14 bis S 15 erhalten 180 Euro pro Monat. Diese Zulagen nehmen nicht an der prozentualen Gehaltserhöhung ab 1. März 2024 teil und bleiben unverändert.